



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 7. August 2026  
Bezug: Mein Schreiben vom  
10. Juni 2026  
Anlagen: 1

Referat Pet 3  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMF,  
BMFTR, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Erbschaftsteuer**

**Pet 3-21-08-6113-017649** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 10. Juni 2026.

Anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesminis-  
teriums der Finanzen geht der Ausschussdienst davon aus, dass  
Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann,  
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sonja Schuffla



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MR Dr. Michael Myßen  
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV D

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

4. August 2026

Betreff: Abschaffung der Erbschaftsteuer  
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 4. Juni 2026  
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Juni 2026, Az. Pet 3-21-08-6113-017649  
GZ: IV D 4 - S 3900/00041/019/002  
DOK: COO.7005.100.3.15329254  
Seite 1 von 3  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent begehrt die Abschaffung der Erbschaftsteuer, da diese Steuer Unternehmen und Familien unverhältnismäßig belaste, wirtschaftliches Wachstum hemme und zu unnötiger Bürokratie führe.

Hierzu nehme ich aus steuerfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Als Bereicherungssteuer stellt die Erbschaftsteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern dar. Besteuert wird der durch Erbfall anfallende Vermögenszuwachs und die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbers, die mit der unentgeltlichen Zuwendung einhergeht. Ohne die Erbschaftsteuer würde eine Besteuerungslücke entstehen, da die im Wesentlichen auf das Markteinkommen zugreifende Einkommensteuer eine solche Bereicherung nicht erfasst. Im Ergebnis würde eine Abschaffung der Erbschaftsteuer dazu führen, dass die entgeltlich erwirtschaftete Steigerung der Leistungsfähigkeit der Einkommensteuer, die unentgeltlich erhaltene Steigerung der Leistungsfähigkeit dagegen keiner Steuer unterläge. Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht vollständig den Ländern zu. Es trägt dazu bei, dass die Länder ihre Aufgaben erfüllen können.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006, Az. 1 BvL 10/02 (Bundessteuerblatt Teil II 2007, Seite 192), zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer muss die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage wegen der grundlegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Für die erbschaftsteuerliche Bewertung des Vermögens bildet der gemeine Wert (§ 9 Bewertungsgesetz - BewG) als Wertmaßstab die Grundlage. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände,



Seite 2 von 3

die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Orientiert an diesem Grundsatz ist Unternehmensvermögen gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 5 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) mit dem nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BewG festgestellten Wert anzusetzen. Infolge der zuvor genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 wurde die Unternehmenswertermittlung für Zwecke der Erbschaftsteuer mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 den Vorgaben entsprechend ausgestaltet. Lässt sich der gemeine Wert eines Unternehmens nicht aus vorherigen Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Unternehmens oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Die Bewertungsvorschriften (§§ 199 ff. BewG) sehen eine vereinfachte Unternehmenswertermittlung anhand des Ertragswerts vor, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Die Wertermittlung wird dadurch sowohl für die Steuerpflichtigen und als auch für die Finanzverwaltung vereinfacht.

Entgegen der Auffassung des Petenten liegt keine unverhältnismäßige steuerliche Belastung von Familienbetrieben und Unternehmen vor. Zur Verschonung von betrieblichem Vermögen enthält das derzeitige Erbschaftsteuerrecht besondere Begünstigungsregelungen (§§ 13a, 13b ErbStG). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs wird für Unternehmensvermögen, zu dem Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften zählen, eine weitgehende Steuerbefreiung von als begünstigungsfähig eingestuftem Vermögen gewährt. Dieses bleibt zu 85 Prozent gemäß § 13a Absatz 1 ErbStG oder zu 100 Prozent gemäß § 13a Absatz 10 ErbStG steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn der Erwerb des begünstigten Vermögens insgesamt 26 Millionen Euro nicht übersteigt. Für die Steuerbefreiung wird nicht nach Familienzugehörigkeit oder Verwandtschaftsverhältnis unterschieden. Sinn und Zweck ist, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.

Grundsätzlich ist dasjenige Vermögen begünstigt, das überwiegend eine originär land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit trägt. Nicht verschonungswürdiges Vermögen, wie über die erforderliche Finanzierung eines Betriebs hinaus vorhandene oder kurzfristig aus dem Privatvermögen in den Betrieb eingebrachte Vermögensgegenstände, z. B. Geld oder Wertpapiere, unterliegt hingegen der Besteuerung. Zusätzlich wird die Verschonung generell von der Erhaltung von Arbeitsplätzen über einen mehrjährigen Zeitraum nach dem Vermögensübergang abhängig gemacht, indem dem Erben oder Beschenkten Pflichten zur Fortführung des Betriebs und zur Einhaltung von Mindestlohnsummen auferlegt werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten liegt keine Doppelbesteuerung des vererbten Vermögens vor, auch wenn das Vermögen möglicherweise beim Erblasser zu Lebzeiten besteuert wurde. Bei der Erbschaftsteuer ist nicht der Erblasser Adressat der Belastungsgrundentscheidung, sondern der Erwerber, der einen Vermögenszuwachs erhält, ohne dass dafür eine Gegenleistung zu erbringen war. Die durch das Erbe ausgelöste erhöhte Leistungsfähigkeit unterlag beim Erwerber noch keiner Besteuerung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das übertragene Vermögen nicht zwingend beim Erblasser einer vollständigen Besteuerung unterlegen haben muss, da das Vermögen des Erblassers beispielsweise einen zu Lebzeiten nicht steuerbaren Wertzuwachs erfahren haben kann.



Seite 3 von 3

Dem Begehren des Petenten kann daher aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen nicht entsprochen werden.

Im Auftrag

Dr. Myßen

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*